

Vorgeschlagene Maßnahmen Bürokratieabbau – TenneT

Bezeichnung	Begründung	Betroffene Normen (falls bekannt)
Berichtswesen auf das erforderliche Maß begrenzen	<p>Beschränkung des Berichtswesens (gemäß Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschlüssen) auf einen Start- und einen Endbericht sowie ggf. anlassbezogene Zwischenberichte (dies entspricht auch der Abstimmung zwischen AG GEN / BNetzA) – keine Beauflagung von zusätzlichen periodischen weiteren monatlichen oder jährlichen Zwischenberichten ohne konkreten Anlass</p>	Planfeststellungsbeschlüsse nach NABEG (§ 24) bzw. EnWG (§ 43b)
Vorlage der Ausführungsplanung nur in Ausnahmefällen beauflagen	<p>Beschränkung der Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschlüssen, dass Teile der Ausführungsplanung nur ggf., d.h. nur nach expliziter Aufforderung, die durch einen konkreten Anlass begründet sein muss, der Planfeststellungsbehörde vorzulegen ist. (Dies reduziert den grundsätzlichen Aufwand und insbesondere auch den zusätzlichen Aufwand, der im Hinblick auf UIG-Auskunftsersuchen Dritter entsteht, die sich explizit auf die Ausführungs-planung beziehen, erheblich.)</p>	Planfeststellungsbeschlüsse nach NABEG (§ 24) bzw. EnWG (§ 43b)
Verfahrenskonzentration bzgl. vorzeitigem Baubeginn	<p>Anpassung von § 44c EnWG zum vorzeitigen Baubeginn dahingehend, dass die notwendigen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse für frühzeitige archäologische Maßnahmen (Prospektionen und Ausgrabungen) durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt werden können</p>	§ 44c EnWG
Erleichterte Bekanntmachung bzgl. vorzeitigem Baubeginn	<p>Ersatz der Zustellung der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn an die anliegenden Gemeinden und Beteiligten (§ 44c Abs. 3 EnWG) durch eine bloße Bekanntgabe.</p>	§ 44c EnWG
Vereinfachung BImSchG-Verfahren für UW	<p>Die Einführung einer gesetzlichen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit für Elektroumspannanlagen und Konverter wäre beschleunigend. Dazu sollte § 63 BImSchG entsprechend erweitert werden. Ein Baustopp bei diesen Anlagen wirkt sich in gleicher Weise bremsend auf den Ausbau aus, wie der</p>	§ 63 BImSchG

	Baustopp bei den Erzeugungsanlagen Erneuerbarer Energien selbst. Ansonsten müsste in jedem Fall vom Antragsteller individuell die sofortige Vollziehbarkeit beantragt werden.	
Erleichterung der Prognose zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses	Prognose zum Erlass des PFB in § 44b Abs. 1a analog § 44c EnWG beschränken auf die berührten TÖB und Gebietskörperschaften	§ 44b Abs. 1a EnWG
Ankündigungen bei Vorarbeiten vereinfachen	Ankündigungen insgesamt vereinfachen (keine ortsübliche Bekanntmachung mehr, sondern idealerweise auf Homepage der betroffenen Kommune und ggf. der PF-Behörde); darüber hinausgehend ggf. auch hier große Lösung durch Anpassung der Vorschrift an § 134 TKG („kann nach Ankündigung nicht verbieten“), so dass Verfahren zur Duldung obsolet werden	§ 44 Abs. 2 EnWG
Erleichterungen für Energiewendevorhaben im KSG	Erstellung einer Bereichsausnahme für Energiewendevorhaben im KSG (§ 13) - damit könnten diesbezüglich die (im Ergebnis regelhaft zugunsten der Energiewendevorhaben ausgehende) Abwägung entfallen und damit auch die entsprechenden Ausführungen in den Unterlagen – Rechtsunsicherheiten würden damit zudem beseitigt	§ 13 KSG
Eingriffsregelung flexibler gestalten	Weitere räumliche und zeitliche Flexibilisierung der Kompensation schaffen / Ökokonten priorisieren / Schwelle für Ersatzgeldzahlungen senken / Kompatibilität zwischen Regelungen der Länder und der BKompV herstellen (Ökopunkte-Umrechnung)	§§14ff BNatSchG / BKompV
Vorzeitiger Baubeginn Klarstellungen bzgl. Reversibilität	Durch eine untergesetzliche Arbeitshilfe sollte praxisorientiert eindeutig klargestellt werden, wann irreversible Maßnahmen vorliegen (insbes. bzgl. Einzelbäumen, Einzelgehölzen und Wald), damit würden umfangreiche Diskussion zwischen VHT und PF-Behörden vermeiden.	§ 44c EnWG